

Humanitäre Aufnahmen aus Afghanistan - Versprechen halten

Fachaustausch, 29.01.2026

Ende Januar 2026 halten sich noch rund 1.300 Personen in Pakistan und Afghanistan auf, die ursprünglich eine Aufnahmezusage aus den verschiedenen Aufnahmeprogrammen (Bundesaufnahmeprogramm/BAP, Ortskräfteverfahren/OKV, Menschenrechtsliste/MRL und Überbrückungsprogramm/ÜBP) für Deutschland erhalten hatten. Die Mehrheit von ihnen (ca. 70%) sind Frauen und Kinder.¹

Während Bundesinnenminister Dobrindt Ende 2025 noch von ca. 535 Personen aus dem BAP und dem OKV sprach, die noch nach Deutschland einreisen sollten,² wurde stattdessen zahlreichen Ortskräften die ursprüngliche Aufnahmezusage aberkannt. Auch in zahlreichen BAP-Fällen versucht das Bundesinnenministerium (BMI), die Aufnahmen zu entziehen. Die Aufnahmezusagen von 700 Personen von der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm wurden im Dezember 2025 pauschal widerrufen.

Programm	Gesamt	Pakistan	Afghanistan
Bundesaufnahmeprogramm (BAP), §23 AufenthG	450	435	15
Ortskräfteverfahren (OKV), §22 AufenthG	160	159	1
Menschenrechtsliste (MRL), §22 AufenthG (alle Aufnahmezusagen pauschal widerrufen)	60	60	/
Überbrückungsprogramm (ÜBP) §22 AufenthG (alle Aufnahmezusagen pauschal widerrufen)	641	578	63
Gesamt	1311	1232	79

Handlungsempfehlungen

Die betroffenen Personen, die eine Ablehnung erhalten haben, haben zu einem sehr großen Teil gerichtliche Verfahren angestrengt und gehen gegen die Aufhebung der Zusagen vor. Diese Verfahren werden vermutlich noch mehrere Monate dauern. Damit die Bundesrepublik in der aktuellen Situation verantwortungsvoll, geordnet und rechtssicher handelt, muss folgendes schnellstmöglich implementiert werden:

- 1. Fortsetzung der sicheren Unterbringung und Schutz vor Abschiebung als Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz**
Die Bundesregierung muss im Gespräch mit der pakistanischen Regierung alle Möglichkeiten nutzen, um weitere Abschiebungen der Betroffenen nach Afghanistan zu verhindern und eine sichere Unterbringung und Versorgung bis zum Abschluss der Verfahren zu garantieren. Nur so kann effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden.
- 2. Umgehende Evakuierungen nach abgeschlossenen Verfahren**
Sobald Verfahren abgeschlossen sind, muss die Ausreise umgehend ermöglicht werden. Nur so kann das Risiko weiterer willkürlicher Übergriffe, Verhaftungen und Deportationen minimiert werden. Manchen Familien droht nun bereits die zweite Verhaftung, bei der vor allem Frauen, Kinder und queere Menschen nicht vor willkürlicher Gewalt und Übergriffen geschützt sind.
- 3. Fortsetzung der Sicherheitsinterviews und abschließende Überprüfung der Menschen aus allen Verfahren**
Die Sicherheitsüberprüfungen und Visaverfahren müssen schnellstmöglich für alle Aufnahmeprogramme – inklusive Menschenrechtsliste und Überbrückungsprogramm – weitergeführt und abgeschlossen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2025 entschieden: Die Menschen haben einen Anspruch auf die vollständige Bearbeitung ihrer Verfahren. Es darf nicht abgewartet werden, bis es zu einer Grundsatzentscheidung über die Zulässigkeit der Aufhebungen kommt, denn bis dahin könnte es angesichts der vielen Verfahren zu spät sein.
- 4. Sicherheit für diejenigen, die bereits nach Afghanistan abgeschoben wurden**
Die Bundesregierung muss alle nach Afghanistan abgeschobenen Personen schnellstmöglich zurück nach Pakistan bringen, ihre Verfahren ordnungsgemäß weiterführen und sie zeitnah sicher nach Deutschland bringen.

¹ Plenarprotokoll 21/46

² Tagesschau, 18.12.2025: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afghanen-aufnahme-deutschland-100.html>

Gerichtsverfahren

Aktuell laufen zahlreiche Gerichtsverfahren vor verschiedenen Gerichten und Gremien. In den Verfahren des BAP (§ 23 AufenthG) hat das Verwaltungsgericht Berlin in dutzenden Verfahren die Bundesregierung zur Erteilung von Visa verpflichtet. Zugleich haben das Verwaltungsgericht Ansbach und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Großteil der Verfahren entschieden, dass die durch das Bundesamt für Migration ergangenen Aufhebungen der Aufnahmezusagen rechtswidrig sind.

In den Verfahren auf der Grundlage von § 22 AufenthG (OKV, ÜBP, MRL), ist die Rechtslage komplexer: Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2025 entschieden hatte, dass die Verfahren nicht stillgelegt werden dürfen, sondern die Bundesregierung eine Entscheidung in jedem Einzelfall treffen muss, haben der Großteil der Menschen ablehnende Visabescheide erhalten. Gegen diese sind nunmehr Gerichtsverfahren anhängig: Beim Verwaltungsgericht Berlin, beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und möglicherweise recht bald beim Bundesverfassungsgericht. Daneben entschied der UN-Menschenrechtsausschuss kürzlich, dass Deutschland verpflichtet ist, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um einen ehemaligen Richter und seine Familie vor einer Abschiebung zurück nach Afghanistan zu schützen.

Diese Klageverfahren zeigen, dass die Widerrufe in vielen Fällen anfechtbar sind. Zum Vertrauensschutz bei den Aufnahmezusagen nach § 22 AufenthG gibt es bislang divergierende Rechtsprechungen. Ein Beschluss des Verwaltungsgericht Berlin vom 16. Januar 2026 sieht in der pauschalen Ablehnung einer Familie aus dem ÜBP eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Vergleich zum BAP und verpflichtet die Bundesregierung zur Visaerteilung. Es bleibt jedoch aktuell nur der langwierige Weg vor das Bundesverfassungsgericht, um eine Grundsatzentscheidung in der Frage nach dem Vertrauensschutz herbeizuführen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Menschen bis zum Abschluss ihrer Verfahren weiterhin sicher untergebracht und vor Abschiebung geschützt sind, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten - das fordern auch die jüngsten Beschlüsse der Gerichte.

Sicherheitsüberprüfungen - Verfahren in Pakistan

Der häufige Verweis von Seiten des BMI auf ausstehende Sicherheitsüberprüfungen für nicht erfolgte Aufnahmen ist irreführend: Laut Angabe des BMI wurden mit Stand 05.01.2026 in lediglich 3% der Sicherheitsüberprüfungen Sicherheitsbedenken angemeldet.³ In vielen Fällen konnten diese Bedenken noch im weiteren Verfahren ausgeräumt werden. In den Verfahren der Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms sind die Sicherheitsüberprüfungen seit Mai 2025 komplett ausgesetzt. Nur etwa 25% der Menschen im Überbrückungsprogramm wurden abschließend überprüft, bevor ihnen die Aufnahmezusage entzogen wurde. Die pauschalen Widerrufe von über 700 Aufnahmezusagen von MRL und ÜBP im Dezember 2025 sind daher nicht mit Sicherheitsbedenken zu begründen.

Gefahren einer Abschiebungen nach Afghanistan

Ohne Aufnahme in Deutschland droht den Betroffenen die Abschiebung durch die pakistanischen Behörden zurück nach Afghanistan. Bereits im August 2025 kam es zu zahlreichen Verhaftungen und Abschiebungen und 248 Personen mit deutscher Aufnahmezusage wurden nach Afghanistan abgeschoben.

Was Menschen absehbar droht, wurde unter anderem am 18.01.2026 deutlich, als die Taliban in das sogenannte "Safehouse" in Kabul eingedrungen sind, und die 79 dort untergebrachten Schutzsuchenden, die sich noch immer in deutschen Aufnahmeprogrammen oder entsprechenden Gerichtsprozessen befinden, verhört.⁴



³ Ausschussdrucksache 21(4)119

⁴ FAZ, 19.01.2026: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afghanen-aus-aufnahmeprogrammen-taliban-dringen-in-deutsches-schutzhaus-ein-accq-110821675.html>